Ev 102/2

1. Ausfertigung Bebauungsplan Ev 102, Blatt 2

Der Rat der Stadt hat am 17.4.72 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan zu ändern.

Dortmund, den 13.7.72

Sondermann
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 17.4.72 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) beschlossen, die Änderung Nr. ③ dieses Bebauungsplanes mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 13.7.72

Sondermann
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Die Änderung Nr. ③ dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) für die Dauer eines Monats vom 31.7.72 bis 31.8.72 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 1.9.72

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 13.11.72 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) die Änderung Nr. ③ dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 7.12.72

Sondermann
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Die Änderung Nr. ③ dieses Bebauungsplanes ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) mit Verfügung vom 9 Febr. 1973 genehmigt worden. Az.: IB3-125.4 (Dortmund Ev 102)

Essen, den 9.2.1973

Landesbaubehörde Ruhr
I.A.

Oberregierungs- u. -vermessungsrat

Die Genehmigung der Änderung Nr. ③ dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit ihrer öffentlichen Auslegung sind nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in den "BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 10 vom 9.3.73 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wurde die Änderung Nr. ③ dieses Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Dortmund, den 14.3.73

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) aus formellen Gründen erneut auf die Dauer eines Monats vom 24. 2.- 23. 3. 1964 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 24. März 1964

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
W. Wagner
Dr.-Ing. Wagner
Stadtrat

Der Rat der Stadt hat am 15. 6. 1964 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl I S. 341) die gegen den Plan vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und dabei die eingetragene Änderung Nr. 1 beschlossen.

Dortmund, den 16. 6. 1964

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Flurkarte
Stadt-Grundkarte
0116 S

N 0017 S	N 0117 S
N 0016 S	N 0116 S

Überlappungen und Beiblätter

Die Zeichenerk sich auf Blatt 1

Das Verzeichnis über die B andteile des Bebauungsplanes befindet sic uf Blatt 1

1:1000
Herausgegeben mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Arnsberg
Stadt Dortmund
Vermessungs- und Katasteramt

Unterlagen
Holthausen
Brechten
1914
1926

Ev 102/2

Der Rat der Stadt hat am 11.11.1974 die mit der Ziffer 4 bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen.

Dortmund, den 12.11.1974

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. ④ sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 50 vom 13.12.1974 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, den 16.12.1974

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Städt. Obervermessungsrat

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 02.02.1978 die mit der Ziffer ⑥ bezeichnete vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes nach § 13 (1) i.V.m. § 10 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) als Satzung beschlossen.

Dortmund, den

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. ⑥ dieses Bebauungsplanes sowie Zeit und Ort ihrer öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) in den " Dortmunder Bekanntmachungen " - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 9 vom 3.3.1978 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dem Tage nach der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung Nr. ⑥ rechtsverbindlich.

Dortmund, den 7.3.1978

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Städt. Obervermessungsrat

Dieses Blatt Nr. 2 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Ev 102 und bildet mit dem Blatt 1 /~~den Blättern~~ der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

Ergänzende Planfestsetzungen

Nach § 9 (1 u. 2) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GVBl S. 433) werden die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen ergänzt:

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 9 (2) BBauG)

Bei eingeschossigen Gebäuden sind Drempel nur bis zu einer Höhe von 0,35 m, gemessen zwischen Oberkante Decke und Oberkante Pfette, zulässig.

Zwei- und dreigeschossige Gebäude dürfen keinen Drempel erhalten, d. h. die Traufenpfette muß direkt auf der Decke befestigt werden.

2. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

Für die durch Zeichnung und Farbe festgesetzte und mit dem Buchstaben Ⓐ bezeichnete Belastungsfläche, die als Zugang zu den hinteren Grundstücksteilen der Läden im Sondergebiet vorgesehen ist, müssen durch Eintragung in das Grundbuch zugunsten der jeweiligen Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der anliegenden Grundstücke Geh- und Fahrrechte begründet werden.

Für die durch Zeichnung und Farbe festgesetzte mit dem Buchstaben Ⓑ bezeichnete Belastungsfläche ist durch Eintragung in das Grundbuch folgendes Leitungsrecht zu begründen:

> "Für die Stadt Dortmund das Recht auf Herstellung, Inbetriebnahme und dauernde Unterhaltung eines Entwässerungskanals".

Für die durch Zeichnung u. Farbe festgesetzte und mit dem Buchstaben Ⓒ bezeichnete Belastungsfläche ist durch Eintragung in das Grundbuch ein Geh- und Fahrrecht für die Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen zu begründen. Außerdem ist für diese Fläche durch Eintragung in das Grundbuch folgendes Leitungsrecht zu begründen:

> "Für die Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen das Recht, Versorgungsleitungen zu verlegen und dauernd zu unterhalten".

3. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 15 u. 16 BBauG)

Die öffentliche Grünfläche an der Einmündung der Straße "Rauher Dorn" in die Evinger Straße ist mit Rasen einzusäen und mit Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen.

Hinweis

Der gesamte Planbereich ist Abbaugebiet der Dortmunder Bergbau AG.

Bauliche Vorkehrungen oder bauliche Sicherungsmaßnahmen werden daher erforderlich. Es wird empfohlen, diese mit dem zuständigen Bergamt vor Stellung des Bauantrages abzustimmen.

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 6.11.1963

Städt. Verm. Rat

Entworfen

Dortmund, den 6.11.1963

Baudezernent
W. Wagner
Stadtrat

Stadtplanungsamt
Städt. Verm.-Direktor

Der Rat der Stadt hat am 16.12.1963 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. ~~und die entgegenstehenden Festsetzungen aufzuheben.~~

Dortmund, den 17.12.1963

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 16.12.1963 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 17.12.1963

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) für die Dauer eines Monats vom 13.1.1964 bis 13.2.1964 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 14.2.64

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
W. Wagner
Stadtrat

Der Rat der Stadt hat am 15.6.1964 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 16.6.1964

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) mit Verfügung vom 17.9.1964 genehmigt worden. Az: IB2 125.4 (Dortmund Ev 102)

Essen, den 17.9.64

Landesbaubehörde Ruhr
i.A.

Regierungsbaurat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in den "BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 39 vom 2.10.1964 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 5.10.1964

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
W. Wagner
Stadtrat

Topographische Aufnahme
Grundriß:
Höhe: a: Magath. XII.1962
Gezeichnet:
Geprüft:
Berichtigungsstand:

Ev 102/2